

## Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps (ESK)

Problematische Textstellen im Vorschlag der EU Kommission vom 30.05.2017	Änderungsanträge	Begründung des Fachausschusses
<p><b>Artikel 2 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) „<i>solidarische Tätigkeit</i>“ eine Tätigkeit, die zum Nutzen einer Gemeinschaft auf nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse eingeht und die zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördert; diese Tätigkeit kann in Form von Praktika, Projekten und Vernetzungsaktivitäten durchgeführt werden, deren Ausgestaltung sich nach den jeweiligen Tätigkeitsbereichen richtet, beispielsweise allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Unternehmertum (insbesondere soziales Unternehmertum), Bürgersinn und demokratische Teilhabe, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Katastrophenvorbeugung und vorsorge sowie Wiederaufbau, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, Kreativität und Kul-</p>	<p>(1) „<i>solidarische Tätigkeit</i>“ eine Tätigkeit, die zum Nutzen einer Gemeinschaft <del>auf nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse eingeht</del> <b>zur Bewältigung bedeutender gesellschaftlicher Herausforderungen erfolgt</b> und die zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördert; <del>diese Tätigkeit kann in Form von Praktika, Projekten und Vernetzungsaktivitäten durchgeführt werden, deren Ausgestaltung sich nach den jeweiligen Tätigkeitsbereichen richtet, beispielsweise allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Unternehmertum (insbesondere soziales Unternehmertum), Bürgersinn und demokratische Teilhabe, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Katastrophenvorbeugung und vorsorge sowie Wiederaufbau, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und</del></p>	<p>Dieser Absatz ist zu umfänglich. Die weitere Ausdifferenzierung sollte nicht in die Allgemeinen Bestimmungen aufgenommen werden sondern in das Programmhandbuch. Dadurch können Prioritäten auch während der Programmlaufzeit angepasst werden und das Programm auf neue Herausforderungen flexibel reagieren.</p> <p>Der Begriff „nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse“ ist nicht ausreichend definiert. Stattdessen sollte die Formulierung aus Absatz 5 übernommen werden.</p>

<p>tur, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt;</p>	<p><del>anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, Kreativität und Kultur, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt;</del></p>	
<p>(2) „Mitglied“ einen jungen Menschen, der sich <b>auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps angemeldet hat</b> und im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps an einer solidarischen Tätigkeit teilnimmt, die von einer teilnehmenden Organisation angeboten wird;</p>	<p>(2) „Mitglied“ einen <del>jungen Menschen, der sich auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps angemeldet hat</del> und im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps an einer solidarischen Tätigkeit teilnimmt, die von einer teilnehmenden Organisation angeboten wird;</p>	<p>Das bewährte und über 20 Jahre entwickelte System des Zugangs zum EFD über Verbände, Träger und Organisationen sollte nicht ausgehebelt, sondern positiv genutzt werden. Eine Registrierung der Träger im Portal sollte ausreichend sein. Die Mitgliedererfassung läuft dann über diese Organisationen.</p>
<p>(4) „teilnehmende Organisation“ eine öffentliche oder private Einrichtung, der das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde und die Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps Angebote für Einsätze macht oder andere Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps ausführt;</p>	<p>(4) „teilnehmende Organisation“ öffentliche oder private Einrichtungen, <b>Nichtregierungsorganisationen oder Träger der Zivilgesellschaft, der denen</b> das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde und die Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps Angebote für Einsätze machen oder andere Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps ausführen;</p>	<p>Die Formulierung gewährleistet die bewährte Vielfalt bei der Organisation und Umsetzung von Freiwilligendiensten.</p>
<p>(5) „solidarischer Einsatz“ eine Freiwilligentätigkeit, ein Praktikum oder eine Arbeitsstelle in einem Bereich mit Solidaritätsbezug, wobei der solidarische Einsatz von einer teilnehmenden Organisation organisiert wird, zur Bewältigung bedeutender gesellschaftlicher Herausforderungen beiträgt, zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung des betreffenden Mitglieds des Europäischen Solidaritätskorps fördert und dessen</p>	<p>(5) „solidarischer Einsatz“ eine Freiwilligentätigkeit, ein Praktikum oder eine Arbeitsstelle in einem Bereich mit Solidaritätsbezug, wobei der solidarische Einsatz von einer teilnehmenden Organisation organisiert wird, zur Bewältigung bedeutender gesellschaftlicher Herausforderungen beiträgt, zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung des betreffenden Mitglieds des Europäischen Solidaritätskorps <del>fördert und dessen Beschäftigungsfähigkeit stei-</del></p>	<p>Die Tätigkeit im Freiwilligendienst ist nicht mit dem Ausbildungssektor verknüpft und grenzt sich davon deutlich ab. Der Freiwilligendienst zielt auf eine persönliche Orientierung und Bildung ab, nicht auf standardisierte Inhalte einer beruflichen Ausbildung oder die Erhöhung einer Beschäftigungsfähigkeit.</p>

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps (ESK)

<p>Beschäftigungsfähigkeit steigert und entweder in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Mitglieds (grenzüberschreitend) oder im Wohnsitzland des Mitglieds (inländisch) erfolgt;</p>	<p>ger und; <b>bezogen auf Praktika und Arbeitsstellen steigert ein solidarischer Einsatz die Beschäftigungsfähigkeit</b> entweder in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Mitglieds (grenzüberschreitend) oder im Wohnsitzland des Mitglieds (inländisch) erfolgt;</p>	
<p>(6) „Freiwilligentätigkeit“ einen auf höchstens zwölf Monate befristeten, als Vollzeitätigkeit absolvierten Freiwilligendienst; die Freiwilligentätigkeit gibt jungen Menschen die Möglichkeit, einen Beitrag zur täglichen Arbeit von Organisationen zu leisten, die in Bereichen mit Solidaritätsbezug aktiv sind, und kommt letztlich der Gemeinschaft zugute, in der die Tätigkeit ausgeführt wird; die Freiwilligentätigkeit umfasst eine ausgeprägte Lern- und Ausgabungsdimension, d. h. die freiwillig tätigen jungen Menschen erwerben Kompetenzen und Fertigkeiten, die für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung von Nutzen sind, was zugleich zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit beiträgt;</p>	<p>(6) „Freiwilligentätigkeit“ einen auf höchstens zwölf Monate befristeten, als Vollzeitätigkeit absolvierten <del>Freiwilligendienst</del> <b>Freiwilligeneinsatz; eine als Freiwilligendienst bezeichnete Tätigkeit muss mindestens 2 Monate dauern</b>; die Freiwilligentätigkeit gibt jungen Menschen die Möglichkeit, einen Beitrag zur täglichen Arbeit von Organisationen zu leisten, die in Bereichen mit Solidaritätsbezug aktiv sind, und kommt letztlich der Gemeinschaft zugute, in der die Tätigkeit ausgeführt wird; die Freiwilligentätigkeit umfasst eine ausgeprägte Lern- und <del>Ausbildungsdimension</del> <b>Orientierungsdimension</b>, d. h. die freiwillig tätigen jungen Menschen erwerben Kompetenzen und Fertigkeiten, die für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung von Nutzen sind, was zugleich zur <del>Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit</del> <b>gesellschaftlichen Integration</b> beiträgt;</p>	<p>Eine als Freiwilligendienst bezeichnete Tätigkeit dauert in allen anderen geförderten Freiwilligendienst-Formaten mindestens 6 Monate. Der EFD war hier eine Ausnahme. Es sollte jedoch nicht unter die Mindestanforderungen eines Langzeiteinsatzes des EFD (2-12 Monate) gegangen werden. Dies ist in Abgrenzung zu sog. „Voluntourismus-Angeboten“ nicht-gemeinnütziger Anbieter unbedingt auch im ESK deutlich zu machen. Einsätze unter 2 Monaten dürfen nicht als Freiwilligendienste bezeichnet werden.</p>
<p>(11) „Qualitätssiegel“ eine Zertifizierung, die öffentliche oder private Einrichtungen oder internationale Organisationen erhalten, welche bereit sind, Einsätze im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps anzubieten, und welche ein Verfahren durchlaufen haben, das die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen der</p>	<p>(11) „Qualitätssiegel“ eine Zertifizierung, die öffentliche, private Einrichtungen, <b>Nichtregierungsorganisationen, Träger der Zivilgesellschaft</b> oder internationale Organisationen erhalten, welche bereit sind, Einsätze im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps anzubieten, und welche ein Verfahren durchlaufen haben,</p>	<p>Die Formulierung gewährleistet die bewährte Vielfalt bei der Organisation und Umsetzung von Freiwilligendiensten.</p>

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps (ESK)

<p>Charta des Europäischen Solidaritätskorps sicherstellen soll;</p>	<p>das die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen der Charta des Europäischen Solidaritätskorps sicherstellen soll;</p>	
<p>(14) „Portal des Europäischen Solidaritätskorps“ ein webbasiertes Tool zur Bereitstellung von Online-Diensten für die Mitglieder des Europäischen Solidaritätskorps und die teilnehmenden Organisationen; diese Dienste umfassen die Bereitstellung von Informationen über das Europäische Solidaritätskorps, die Anmeldung von Mitgliedern, die Suche nach Mitgliedern für Einsätze, die Bekanntmachung und Auffindung von Einsätzen, die Suche nach potenziellen Projektpartnern, die Verwaltung von Kontakten sowie von Einsatz- und Projektangeboten, Schulungs- Kommunikations- und Vernetzungsaktivitäten, Information und Benachrichtigung über Möglichkeiten sowie andere relevante Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Solidaritätskorps.</p>	<p>(14) „Portal des Europäischen Solidaritätskorps“ ein webbasiertes Tool zur Bereitstellung von Online-Diensten für die Mitglieder des Europäischen Solidaritätskorps und die teilnehmenden Organisationen; diese Dienste <b>ergänzen die Aktivitäten der teilnehmenden Organisationen und</b> umfassen die Bereitstellung von Informationen über das Europäische Solidaritätskorps, die Registrierung von teilnehmenden Organisationen, die Anmeldung von Mitgliedern, die Suche nach Mitgliedern für Einsätze, die Bekanntmachung und Auffindung von Einsätzen, die Suche nach potenziellen Projektpartnern, die Verwaltung von Kontakten sowie von Einsatz- und Projektangeboten, Schulungs- Kommunikations- und Vernetzungsaktivitäten, Information und Benachrichtigung über Möglichkeiten sowie andere relevante Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Solidaritätskorps.</p>	<p>Ein gelingender Einsatz hängt wesentlich von einem guten Matching von Menschen und Einsatzorganisationen ab. Insbesondere benachteiligte Menschen müssen von erfahrenen Organisationen eng begleitet werden, damit diese am ESK partizipieren können. Hier einzig auf eine Online-Plattform zu vertrauen, lässt bewährte Verfahren über Nichtregierungsorganisationen, Träger der Zivilgesellschaft außer Acht, die bisher zu passgenauen Vermittlungen von Angeboten geführt haben. Eine Onlineplattform kann diese Qualität nicht garantieren.</p>

<p><b>Artikel 4 Spezifische Ziele</b></p> <p>(b) es soll sichergestellt werden, dass die den Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen solidarischen Tätigkeiten dazu beitragen, auf konkrete, nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse einzugehen und Gemeinschaften zu stärken, und dass die solidarischen Tätigkeiten von hoher Qualität sind und ordnungsgemäß validiert wurden.</p>	<p>(b) es soll sichergestellt werden, dass die den Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen solidarischen Tätigkeiten dazu beitragen, <b>bedeutende gesellschaftliche Herausforderungen zum Nutzen der Gemeinschaft zu bewältigen</b> auf konkrete, nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse einzugehen und Gemeinschaften zu stärken, und dass die solidarischen Tätigkeiten von hoher Qualität sind und ordnungsgemäß validiert wurden.</p>	<p>Der Begriff „nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse“ ist nicht ausreichend definiert. Stattdessen sollte die Formulierung aus Absatz 5 übernommen werden und Artikel 4 den Begriffsbestimmungen angepasst werden.</p>
<p><b>Artikel 8 Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen</b></p> <p>(a) Maßnahmen zur Sicherung der Qualität solidarischer Einsätze, einschließlich Schulungen, sprachlicher Unterstützung, administrativer Unterstützung für Mitglieder und teilnehmende Organisationen, Versicherungen, Unterstützung nach dem Einsatz, sowie die Entwicklung einer Bescheinigung zur Feststellung und Dokumentation des Wissens, der Kompetenzen und der Fertigkeiten, die während der Einsätze erworben wurden;</p>	<p>(a) Maßnahmen zur Sicherung der Qualität solidarischer Einsätze, einschließlich Schulungen <b>zur Vorbereitung und Begleitung während des solidarischen Einsatzes</b>, sprachlicher Unterstützung, administrativer Unterstützung für Mitglieder und teilnehmende Organisationen, Versicherungen, Unterstützung nach dem Einsatz, sowie die Entwicklung einer Bescheinigung zur Feststellung und Dokumentation des Wissens, der Kompetenzen und der Fertigkeiten, die während der Einsätze erworben wurden;</p>	<p>Vorbereitung und Begleitung sind wesentliche qualitative Elemente.</p>
	<p>neu: <b>(aa) die Tätigkeiten von Jugendorganisationen und anderen Trägern und Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere Entsendeorganisationen, die Menschen beim Zugang zu Solidaritätsprojekten und während der Projekte unterstützen.</b></p>	<p>Die hier zusätzlich genannten Akteure sind unverzichtbar für einen qualitativ hohen und gelingenden Einsatz sowie die Inklusion benachteiligter Menschen.</p>

<p><b>Artikel 12 Teilnahme von Einzelpersonen</b></p> <p>1. Junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren, die bereit sind, sich am Europäischen Solidaritätskorps zu beteiligen, können sich auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps anmelden. Zum Zeitpunkt des Beginns des Einsatzes bzw. Projekts dürfen die angemeldeten jungen Menschen jedoch nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein.</p>	<p>1. Junge Menschen <del>im Alter von 17 bis 30</del>, die bereit sind, sich am Europäischen Solidaritätskorps zu beteiligen, können sich auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps anmelden <b>oder über Bewerbungswege, die bei Trägern und Organisationen, die sich am ESK beteiligen</b>, einen Zugang finden. Zum Zeitpunkt des Beginns des Einsatzes bzw. Projekts dürfen die angemeldeten <del>jungen</del> Menschen jedoch nicht jünger als 18 Jahre <del>und nicht älter als 30 Jahre</del> sein.</p>	<p>Diese zusätzliche Zugangsmöglichkeit ist unbedingt erforderlich und entspricht der gängigen nationalen Praxis.</p> <p>Der ESK sollte auch älteren Freiwilligen offenstehen. Dementsprechend muss in der gesamten Verordnung der Begriff „junge Menschen“ redaktionell durch „Menschen“ bzw. „Teilnehmende“ ersetzt werden.</p>
<p>2. Bei der Durchführung dieser Verordnung sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür, dass besondere Vorkehrungen zur Förderung der sozialen Inklusion getroffen werden, insbesondere für die Teilnahme benachteiligter junger Menschen.</p>	<p>2. Bei der Durchführung dieser Verordnung sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür, dass besondere Vorkehrungen zur Förderung der sozialen Inklusion getroffen werden, insbesondere für die Teilnahme benachteiligter <del>junge</del> Menschen. <b>Dazu zählen unterstützende Systeme und Personen, besondere Ansprechpartner während der Einsätze sowie besondere Formate wie Kurzeinsätze. Der Mehraufwand für die Partizipation benachteiligter Menschen wird zu 100 Prozent gefördert.</b></p>	<p>Um benachteiligte Menschen zu erreichen, reicht ein einziger Zugang über ein zentrales Webportal nicht aus. Sie brauchen unterstützende Systeme und Personen, um Zugänge zu bekommen und während der Einsätze Ansprechpersonen zu haben. Unter anderem auch besondere Formate. Zeitlich kürzere Formate haben sich als hilfreich erwiesen. Auch hier kann auf Erfahrungen von Erasmus+ und JUGEND IN AKTION zurückgegriffen werden. Analog zu den Regelungen in Erasmus+ muss auch der Mehraufwand für die Beteiligung benachteiligter Menschen finanziell gefördert werden.</p>
<p><b>Artikel 13 Teilnehmende Organisationen</b></p> <p>1. Das Europäische Solidaritätskorps steht öffentlichen oder privaten Einrichtungen sowie internationalen Organisationen zur Teilnahme offen, sofern ihnen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde.</p>	<p>1. Das Europäische Solidaritätskorps steht öffentlichen oder privaten Einrichtungen, <b>Nichtregierungsorganisationen, Trägern der Zivilgesellschaft</b> sowie internationalen Organisationen zur Teilnahme offen, sofern ihnen das</p>	<p>Die Formulierung gewährleistet die bewährte Vielfalt bei der Organisation und Umsetzung von Freiwilligendiensten.</p>



	Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde.	
<b>Artikel 13 Teilnehmende Organisationen</b>	neu: <b>7. Teilnehmende Organisationen, deren solidarische Einsätze im Rahmen von Freiwilligentätigkeiten gefördert werden, dürfen die im Programm vorgesehenen Schulungen zur Vorbereitung und Begleitung während des solidarischen Einsatzes eigenständig durchführen, sofern sie diese nicht in der Verantwortung der zuständigen Nationalen Agentur belassen möchten. Die teilnehmenden Organisationen erhalten hierfür eine Förderung.</b>	Die Begleitung der Menschen von der Erstinformation über den Vermittlungsprozess, der Vor- und Nachbereitung durch zivilgesellschaftliche Organisationen (teilnehmende Organisationen) ist unabdingbar, um einen qualitativ hochwertigen Freiwilligendienst anzubieten. Entsprechend sollten Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsseminare in der Verantwortung zivilgesellschaftlicher Organisationen, Träger und Einrichtungen ermöglicht und gefördert werden.
<b>Artikel 15 Monitoring und Evaluierung von Leistung und Ergebnis</b>  1. Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Teilnahmeländern regelmäßig ein Monitoring der Leistung des Europäischen Solidaritätskorps im Hinblick auf das Erreichen seiner Ziele durch.	1. Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Teilnahmeländern, <b>den umsetzenden Agenturen, Jugendorganisationen, Trägern von Freiwilligendiensten und Vertretern der Zivilgesellschaft</b> regelmäßig ein Monitoring der Leistung des Europäischen Solidaritätskorps im Hinblick auf das Erreichen seiner Ziele durch. <b>Zu diesem Zweck wird auf EU-Ebene mit den hier genannten Akteuren ein begleitender Programmausschuss eingesetzt.</b>	Diese erweiterte Herangehensweise entspricht dem Partnerschaftsprinzip und unserem Zivilgesellschaftsverständnis.

<p><b>Artikel 17 Durchführungsstellen</b></p> <p>(b) von den nationalen Agenturen auf nationaler Ebene in den Teilnahmeländern.</p>	<p>(b) von den nationalen Agenturen auf nationaler Ebene in den Teilnahmeländern. Für Praktika und Arbeitsstellen unter Hinzuziehung dafür kompetenter Partner.</p>	<p>Diese Ergänzung ist mit Blick auf die besonderen Rahmenbedingungen und Regelungen zum Arbeitsmarkt erforderlich.</p>
<p><b>Artikel 21 Europäische Kommission</b></p> <p>7. Die Kommission organisiert regelmäßig Sitzungen mit dem Netz der nationalen Agenturen, um für eine kohärente Durchführung des Europäischen Solidaritätskorps in allen Teilnahmeländern zu sorgen.</p>	<p>7. Die Kommission organisiert regelmäßig Sitzungen mit dem Netz der nationalen Agenturen, <b>Jugendorganisationen, Trägern von Freiwilligendiensten und Vertretern der Zivilgesellschaft sowie anderen Akteuren, die an der Umsetzung beteiligt sind</b>, um für eine kohärente Durchführung des Europäischen Solidaritätskorps in allen Teilnahmeländern zu sorgen.</p>	<p>Für eine gelingende Umsetzung des ESK ist eine umfassende Beteiligung aller relevanten, zuständigen und kompetenten Akteure unerlässlich.</p>
<p><b>Artikel 26 Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013</b></p> <p>2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird in folgender Weise für die einzelnen Maßnahmen des Programms vorgesehen, wobei die Flexibilität für jeden der vorgesehenen Beträge 5 % jeweils nicht übersteigt:</p> <p>a) mindestens 80,7 % für allgemeine und berufliche Bildung, von denen folgende Mindestbeträge zugewiesen sind:</p> <p>i) 44,3 % für Hochschulbildung, was 35,7 % aller Mittel entspricht;</p> <p>ii) 21,4 % für berufliche Bildung, was 17,3 % aller Mittel entspricht;</p> <p>iii) 14,6 % für Schulbildung, was 11,8 % aller Mittel entspricht;</p> <p>iv) 4,9 % für Erwachsenenbildung, was 3,9 % aller Mittel entspricht;</p> <p>b) 8,8 % für Jugend;</p> <p>c) höchstens 1,5 % für die Bürgerschaftsfazilität</p>	<p><b>2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird in folgender Weise für die einzelnen Maßnahmen des Programms vorgesehen, wobei die Flexibilität für jeden der vorgesehenen Beträge 8 % jeweils nicht übersteigt:</b></p> <p><b>a) mindestens 80,7 % für allgemeine und berufliche Bildung, von denen folgende Mindestbeträge zugewiesen sind:</b></p> <p><b>i) 30 % aller Mittel für Hochschulbildung,</b></p> <p><b>ii) 17 % aller Mittel für berufliche Bildung,;</b></p> <p><b>iii) 15 % aller Mittel für Schulbildung;</b></p> <p><b>iv) 6 % aller Mittel für Erwachsenenbildung;</b></p> <p><b>b) 15 % aller Mittel für Jugend;</b></p> <p><b>c) 1,9 % für die Jean-Monnet-Aktivitäten;</b></p> <p><b>d) 1,8 % für Sport, von denen höchstens 10 % für die Aktivität gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehen sind;</b></p> <p><b>e) 3,4 % als Betriebskostenzuschüsse für</b></p>	<p>Aus den Erfahrungen mit Erasmus+ und der Halbzeitevaluierung kann erkannt werden, dass interne Mittelumschichtungen von Nöten sind. Dabei ist festzustellen, dass insbesondere die Bereiche der non-formalen und informellen Bildung mehr Mittel benötigen, während beispielsweise die Erasmus+ Master-Darlehen kaum nachgefragt werden. Im Zuge der Mittelumschichtungen für den ESK schlagen wir daher eine damit einhergehende Anpassung der Mittelaufteilung auf die Bildungsbereiche vor.</p>

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps (ESK)



<p>für Studiendarlehen;  d) 1,9 % für die Jean-Monnet-Aktivitäten;  e) 1,8 % für Sport, von denen höchstens 10 % für die Aktivität gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehen sind;  f) 3,5 % als Betriebskostenzuschüsse für nationale Agenturen;  g) 1,8 % für Verwaltungsausgaben.</p>	<p><b>nationale Agenturen;  f) 1,9 % für Verwaltungsausgaben.</b></p>	
---	---	--

Berlin/ Brüssel, 29.08.2017